

Satzung des Abwasserzweckverbandes Untere Zschopau über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch grundstücksbezogene öffentliche Kleinkläranlagen (Abwassersatzung öffentliche Gruppen - Kleinkläranlagen – ÖKKA-AbwS)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Zschopau am 30.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Untere Zschopau (im Folgenden: AZV) betreibt gemäß § 1 seiner Abwassersatzung (AbwS) verschiedene öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung gilt ausschließlich für die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Orsteile Gersdorf, Kieselbach, Langenau, Seifersdorf, Schönerstädt und Neudörfchen der Stadt Hartha durch Betrieb öffentlicher grundstücksbezogener Kleinkläranlagen, die als gesonderte öffentliche Einrichtung vom AZV betrieben wird (§ 1 Abs 5 AbwS). Dies gilt nur für Kleinkläranlagen, die für die Behandlung des Schmutzwassers mehrerer Grundstücke errichtet und vom AZV betrieben werden. Mehrere technisch voneinander unabhängige Kleinkläranlagen nach Satz 1 und 2 bilden eine einheitliche anlagenbezogene Einrichtung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die zur öffentlichen Einrichtung gehörenden öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser fließende Wasser, mit Ausnahme von Wasser aus Niederschlägen, das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird (Niederschlagswasser) und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Satzung zu beseitigen ist.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung haben den Zweck, das im Gebiet nach § 1 Absatz 1 auf privaten Grundstücken, die nicht an eine andere öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, angefallene Abwasser zu sammeln, zu reinigen und abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die auf privaten Grundstücken errichteten öffentlichen Kleinkläranlagen, öffentliche Kanäle sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, sowie die Einrichtungen, die der Verbringung, Verwertung und Beseitigung des in den öffentlichen Kleinkläranlagen entstehenden Schlammes oder sonstigen Restinhaltes dienen.

(3) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle (§ 11). Anschlusskanäle im Sinne dieser Satzung sind die Zuleitungen, die der Anbindung von benachbarten Grundstücken dienen, auf denen sich keine öffentliche Kleinkläranlagen befinden, zwischen der öffentlichen

Kleinkläranlage und der Grundstücksgrenze des anzuschließenden benachbarten Grundstücks oder einer dort errichteten Übergabestelle, unabhängig ob sie über private oder öffentliche Grundstücke verlaufen.

(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser einer öffentlichen Kleinkläranlage zuführen (Grundleitungen) sowie Hebeanlagen. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum des AZV stehen, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.

(5) Öffentliche Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslicher Abwässer, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) oder 8 m³ täglich bemessen sind, die auf privaten Grundstücken errichtet und öffentlich gewidmet sind. Die öffentlich-rechtliche Sachherrschaft über die öffentlichen Kleinkläranlagen übt der AZV aus; die öffentlichen Kleinkläranlagen gelten spätestens mit der Errichtung aller wesentlichen Bauteile als öffentlich gewidmet. Bestandteile der öffentlichen Kleinkläranlage sind je nach Bauart und Reinigungsverfahren insbesondere Absetzbecken, Festbetten (wie beispielsweise Pflanzenkläranlagen, Tropfkörper, getauchtes Festbett, Sandfilterkläranlagen und Abwasserverrieselung) Pflanzenbeete, Abwasserteiche und Bodenkörperfilteranlagen, Membranbelebungsreaktoren, Abläufe, Mess- und Regeltechnik, Pufferschächte, Stromzufuhr (Stromleitungen, Energiezähler), Revisionsöffnungen.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Freiwilligkeit der Grundstücksüberlassung

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die nicht an eine andere öffentliche Einrichtung des AZV angeschlossen sind oder dem Anschluss- und Benutzungszwang einer anderen öffentlichen Einrichtung des AZV unterliegen, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

(2) Der erstmalige Anschluss und die damit verbundene Grundstücksüberlassung sind für die Eigentümer von Grundstücken, auf denen die öffentliche Kleinkläranlage errichtet wird, freiwillig. Die Grundstücksüberlassung, die Errichtung einer öffentlichen Kleinkläranlage und der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger bindet, mit dem AZV vereinbart. Die Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, auf Verlangen des AZV das Recht zur Grundstücksbenutzung auch privatrechtlich dinglich zu sichern, insbesondere durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die nicht an eine andere öffentliche Einrichtung des AZV angeschlossen sind oder dem Anschluss- und Benutzungszwang einer anderen öffentlichen Einrichtung des AZV unterliegen, aber an eine auf einem eigenen oder in der Nachbarschaft befindlichen öffentlichen Kleinkläranlage angeschlossen werden können, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung auch verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser im Sinne dieser Satzung dem AZV im Rahmen des § 50 Absatz 2 bis 7 SächsWG zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur

baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Bei selbständigem Gebäudeeigentum trifft die Pflicht sowohl den Grundstückseigentümer als auch den Nutzungsberechtigten (Gebäudeeigentümer).

(4) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 3 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(5) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(7) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an eine öffentliche Kleinkläranlage angeschlossen werden können, nicht an eine andere öffentliche Einrichtung des AZV angeschlossen sind und auch keinem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für die Errichtung der öffentlichen Kleinkläranlage oder die Herstellung des Anschlusses entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung oder der Abwassersatzung des AZV angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 3, 4 und 7 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der öffentlichen Kleinkläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zur Ablagerung oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. .Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der öffentlichen Kleinkläranlage nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
9. sonstiges Abwasser, sowie Wasser aus Haus-oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der Zweckverband nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig.
10. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen

(3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn die Beschaffenheit oder

Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der AZV Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung des AZV.

(5) Der AZV ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzumutbar sind, um die Störung zu beseitigen.

Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen des AZV ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann der AZV unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzumutbar sind.

(6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgaben- oder Entgeltschuld trotz Mahnung, ist der AZV berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete -sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der

Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

(7) Der AZV hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat

§ 8

Mess- und Registriereinrichtungen

Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten Vorrichtungen zur Überwachung, Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die und aus

der privaten Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§10

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken und zu öffentlichen Kleinkläranlagen zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§11

Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem AZV bestimmt.

(3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlusskanäle (erstmaliger, weiterer und Mehrfachanschluss) trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteter ist, soweit

die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§13

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet

ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem AZV einzuholen, soweit sie dort verfügbar sind.

§ 14

Stand der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Technik herzustellen und zu betreiben. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

§15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(3) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an

die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal oder den Zulauf zur öffentlichen Kleinkläranlage verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis sind sie dem AZV schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für den Zulauf des Abwassers in die öffentliche Kleinkläranlage oder einen Anschlusskanal notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Kleinkläranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

(Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl. werden vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der AZV ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§19

Betriebsvorschriften der öffentlichen Kleinkläranlagen und sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen; Betriebsstrom

(1) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Kleinkläranlage befindet, verlangen, dass der für den Betrieb der öffentlichen Kleinkläranlage erforderliche Betriebsstrom über den Energieanschluss des Grundstücks bereitgestellt wird, sofern ein eigener Energieanschluss für die öffentliche Kleinkläranlage nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Der Betriebsstrom wird dem Grundstückseigentümer oder dem nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten erstattet. Die Abrechnung erfolgt entweder auf der Grundlage einer Verbrauchserfassung oder durch Berechnung anhand der Leistungswerte der Anlage auf der Grundlage einer Vereinbarung.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(3) Zu den betriebsnotwendigen Verrichtungen, einschließlich der Wartung, zu den für die Herstellung oder Änderung notwendigen Arbeiten, sowie für die Entsorgung und Überwachung der

öffentlichen Kleinkläranlagen, sowie der sonstigen auf dem Grundstück befindlichen öffentlichen Anlagen, ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Kleinkläranlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen zu gewähren. Der Grundstückseigentümer oder die sonst nach § 3 Abs. 3 und 4 Verpflichteten haben das Betreten und die Arbeiten auf dem Grundstück zu dulden.

4. Teil – Benutzungsverhältnisse

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Privatrechtliche Benutzungsverhältnisse

(1) Der Anschluss an die in dieser Satzung geregelte öffentliche Abwassereinrichtung und die Entsorgung von Abwasser durch den AZV erfolgt aufgrund privatrechtlicher Benutzungsverhältnisse zwischen dem AZV und dem jeweiligen Nutzer.

(2) Nutzer ist der Grundstückseigentümer. Steht das Recht zur dinglichen Nutzung eines Grundstücks einem Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten zu, ist dieser Nutzer.

(3) Nutzer sind ferner auch alle sonstigen Personen, mit denen der AZV einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag schließt oder die außerhalb eines Benutzungsverhältnisses mit Nutzern im Sinne von Abs. 2 die öffentliche Abwassereinrichtung in Anspruch nehmen.

(4) Mehrere Nutzer für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 21

Entstehen des privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses

Das privatrechtliche Benutzungsverhältnis entsteht durch den Abschluss eines schriftlichen Entsorgungsvertrages. Ein Entsorgungsvertrag entsteht auch durch die Benutzung der Abwassereinrichtung oder ein sonstiges schlüssiges Handeln eines Nutzers.

§ 22

Inhalt des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung und die Entsorgung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden oder in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleiteten Abwassers bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des AZV für die öffentlichen Kleinkläranlagen (AEB-ök) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des AZV für die öffentlichen Kleinkläranlagen (AEB-ök) werden nach den für Satzungen des AZV geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

(3) Für die wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser des AZV, für die öffentlichen Kleinkläranlagen (AEB-ök), in die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse genügt ihre öffentliche Bekanntmachung.

(4) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der AEB-ök und dieser Satzung oder bei Unklarheiten gelten die Regelungen dieser Satzung vorrangig.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 23

Entgelte für die Benutzung der Abwassereinrichtung

(1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwassereinrichtung sowie für die vom AZV im Rahmen der privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse erbrachten Leistungen schulden die Nutzer privatrechtliche Entgelte.

(2) Die Höhe der privatrechtlichen Entgelte richtet sich nach dem Preisblatt für die Benutzung der öffentlichen Kleinkläranlagen. § 22 Abs. 2 bis 4 gilt für das Preisblatt entsprechend.

5. Teil – Anzeigenpflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat dem AZV anzuzeigen:

1. binnen eines Monats: Änderung der Stellung des Grundstückseigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 3 oder 4 Verpflichteten eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks durch den Erwerber und Veräußerer,

2. unverzüglich: die Absicht zur Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Absicht zur sonstigen Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage, sofern diese auf die Kapazität der öffentlichen Kleinkläranlage Auswirkungen haben kann.

3. unverzüglich: die Unterbrechung der Stromversorgung für das Grundstück oder die Absicht der Veränderung und Stilllegung der Stromversorgung des Grundstücks, wenn über den Stromanschluss des Grundstücks auch öffentliche Kleinkläranlagen mit elektrischer Energie versorgt werden,

4. unverzüglich: jede Störung und Unregelmäßigkeit des Betriebs der auf dem Grundstück befindlichen öffentlichen Kleinkläranlagen, sofern diese für den Grundstückseigentümer, den Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten erkennbar ist.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

(3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal oder die öffentliche Kleinkläranlage rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 25

Haftung des AZV

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen, Gebühren oder Entgelten entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 26

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt wurden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 oder ohne eine nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmung oder Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert,
6. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
7. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
9. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

10. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

11. entgegen § 25 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach §124 Abs.2SächsGemO in Verbindung mit §17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 25 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz3 können nach §6 Abs.3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in Bezug auf hoheitliche Anordnungen des AZV bleiben unberührt.

6. Teil – Übergangs und Schlussbestimmungen

§ 28

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. 1, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. 1 S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des AZV Leisnig für das § 1 Abs. 1 bezeichnete Gebiet vom 05.11.2014 in außer Kraft.

Waldheim, den 1. Oktober 2019

Ausgefertigt:

Ernst

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nrn. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldheim, den 1. Oktober 2019

Ausgefertigt:

Ernst

Verbandsvorsitzender